



24. Mai 2023

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2023 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkenn- zeichnung

1. Grundzüge der Vorlage

Die Stromkennzeichnung erfolgt heute auf Jahresbasis. Um den Stromverbrauch im Winter zu belegen, dürfen also auch Herkunftsnachweise (HKN) aus dem Sommer verwendet werden. Dies stellt eine Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse dar. In der Schweiz wird im Sommerhalbjahr wesentlich mehr Strom produziert als im Winterhalbjahr. Beim Verbrauch verhält es sich gerade umgekehrt; dieser ist im Winter wesentlich höher als im Sommer. In der Schweiz gibt es also im Sommer einen Stromüberschuss und im Winter eine Stromknappheit. Mit der vorliegenden Verordnungsrevision wird auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung umgestellt. Für die in einem Kalenderquartal gelieferte Elektrizität, dürfen in Zukunft also nur HKN verwendet werden, welche im betreffenden Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Somit werden Produktion und Verbrauch quartalsweise in zeitliche Übereinstimmung gebracht. Der Versand der Stromkennzeichnung erfolgt weiterhin jährlich.

Mit der quartalsscharfen Kennzeichnung wird die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abgebildet, womit die Stromkennzeichnung an Transparenz gewinnt. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben die Gewissheit, dass die ausgewiesene Stromherkunft saisonal mit ihrem Verbrauch übereinstimmt.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sorgt eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür, dass die Preise der HKN die richtigen Knappheitssignale reflektieren. HKN für die Sommerproduktion werden günstiger, HKN für die Winterproduktion teurer. Damit entsteht ein Anreiz, die Stromproduktion in den Winter zu verschieben, sei es durch saisonale Speicherung oder durch einen Ausbau der Kraftwerkskapazitäten mit hoher Winterproduktion. Dies trägt zur Entlastung des Stromversorgungssystems in der kritischen Winterphase bei.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine besonderen finanziellen, personellen oder weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die quartalsweise Stromkennzeichnung schafft mehr Transparenz gegenüber den Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern bezüglich Herkunft und Qualität des bezogenen Stroms. Der Preis für HKN für die Winterstromproduktion wird gestärkt, was den Zubau der Winterstromproduktion begünstigen kann.

Der Vollzugsaufwand für die Umstellung auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung ist überschaubar. Bei der Ausstellung der HKN ändert sich nichts. Auch bei der Entwertung der HKN ändert sich nichts Grundsätzliches. Da der Versand der Stromkennzeichnung nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden muss, können die HKN auch erst nach der Kennzeichnungsperiode für alle vier Quartale gleichzeitig entwertet werden. Der Mehraufwand hält sich auch wegen der zunehmenden Digitalisierung des Stromverkaufs und einer verbesserten IT-Plattform für das HKN-System bei der Vollzugsstelle in Grenzen; die Prozesse sind weitgehend automatisiert. Um für die Umstellung der Prozesse ausreichend Zeit einzuräumen, werden die neuen Vorgaben erst auf Anfang 2027 in Kraft treten und somit erstmals für das Lieferjahr 2027 wirksam sein. Dieser Aufschub drängt sich nicht zuletzt deshalb auf, weil die HKN von den kennzeichnungspflichtigen Unternehmen bisweilen im Rahmen von langfristigen Bezugsverträgen bereits drei bis vier Jahre im Voraus eingekauft werden

und sich die Umstellung auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung auf den Wert der HKN aus den entsprechenden Quartalen auswirken wird. Hinzu kommt, dass sich die Umstellung auch auf die Produktgestaltung und somit die Tarif- und Preisstrukturen der Energieversorgungsunternehmen auswirken kann. Bei Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand müssen dabei mitunter auch politische Prozesse durchlaufen werden.

Der zusätzliche Aufwand für ein städtisches Elektrizitätswerk wird auf einen Personenmonat pro Jahr geschätzt, was unter dem Promillebereich des Verbraucherpreises für Strom liegt. Ganz kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen lagern die Stromkennzeichnung in der Regel an externe Dienstleister aus, wodurch sich der Aufwand dank Skaleneffekten reduziert.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Das EU-Recht enthält ebenfalls Vorgaben für das Herkunftsnachweiswesen und die Stromkennzeichnung.¹ Die unterjährige Periodizität der Stromkennzeichnung ist dabei aber nicht näher geregelt. Die EU-Mitgliedstaaten haben diesbezüglich entsprechende Gestaltungsfreiheiten.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1, 1^{bis} und 3

Weil die Stromkennzeichnung ab dem Lieferjahr 2027 quartalsscharf sein muss, entfällt für kleinere Produktionsanlagen (Anlageleistung von höchstens 30 kVA) ab dem 1. Januar 2027 die Möglichkeit, sich die Herkunftsnachweise auf Jahresbasis ausstellen zu lassen (*Abs. 1*). Die Betreiber von Produktionsanlagen, die noch über kein automatisiertes Verfahren zur Übermittlung der Messdaten verfügen und die Stromproduktion folglich manuell erfassen, können sich diesbezüglich übergangsweise auf die Ausnahmeregelung von *Absatz 1^{bis}* berufen und weiterhin die gesamte Jahresproduktion im gleichen HKN verbriefen lassen. In diesem Fall müssen die Produktionsdaten der Vollzugsstelle jeweils bis Ende Februar des Folgejahres übermittelt werden (vgl. *Art. 5 Abs. 4 Bst. c*). Die Anpassung in *Absatz 3* ist rein redaktioneller Natur.

Art. 8 Abs. 1^{bis}

Werden die Produktionsmengen von kleineren Produktionsanlagen gemäss *Artikel 1 Absatz 1^{bis}* jährlich erfasst, müssen Stromlieferantinnen, die entsprechende HKN zum Zwecke der Stromkennzeichnung erwerben, auf geeignete Einspeiseprofile abstellen, um die per Ende Jahr erfasste Produktionsmenge auf die einzelnen Quartale aufzuteilen zu können. Solche Profile werden in der Branche insbesondere zu Prognosezwecken bereits verwendet. Gegenüber der Vollzugsstelle ist das verwendete Einspeiseprofil zu Kontrollzwecken auf Anfrage hin vorzulegen.

Analog ist mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu verfahren, die noch nicht mit einem intelligenten Elektrizitätszähler (Smart Meter) ausgerüstet sind. Mit diesen lässt sich der Quartalsverbrauch einfach erfassen. Ohne Smart Meter muss der Quartalsverbrauch – damit die HKN entsprechend zugeordnet werden können – mittels sog. Standardlastprofilen oder auf andere geeignete Weise eruiert werden. Die Vollzugsstelle oder der VSE können dazu Empfehlungen erlassen.

¹ Siehe insbesondere Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

6. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1

Ziffer. 2.1–2.3

In der neuen Ziffer 2.1 wird die Pflicht zur quartalsscharfen Stromkennzeichnung verankert. Die Ziffer 2.2 des geltenden Rechts ist obsolet, so auch der zweite Teilsatz von Ziffer 2.3.